



B./Unt.Nr. [Büro 9/1997/111]

11. November 1998

WESTSTRASSE 70
POSTFACH 9717 • 8036 ZÜRICH
TELEFON 01 / 455 97 20
FAX 01 / 455 97 97
970111_2.SAM/GK/CW/PE

Herrn
Moritz Schriber
Rütistr. 15
6032 Emmen LU

**Ihr Schreiben vom 5. November 1998
in Sachen gegen August Schubiger und weitere**

Sehr geehrter Herr Schriber

Zu Ihrem Schreiben vom 5. November 1998 nehme ich meinerseits Stellung, soweit es die gegen mich erhobenen Vorwürfe und die Anschuldigungen gegen die Justiz im allgemeinen betrifft. Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen die in Ihrem Schreiben zum Ausdruck kommende Verärgerung und Verstimmung über die Justiz etwas zu beschwichtigen vermag.

1. Zum Vorwurf, dass ich nicht mit der vollen Wahrheit umgegangen sein soll:
Ihre mündliche Anzeige vom 18. Oktober 1996 hatte geschäftsintern zur Folge, dass ich die Sache vorderhand auf mein Büro, Büro 1, nahm. Eine formelle Strafuntersuchung wurde nicht eröffnet, weil zum damaligen Zeitpunkt ein dringender Tatverdacht nicht gegeben war und diverse Abklärungen, welche gegen aussen nicht in Erscheinung treten sollten, noch durchzuführen waren. Von diesen Handlungen musste ich Sie nicht unterrichten; zufolge des Amtsgeheimnisses durfte ich dies auch nicht tun.
Da die Amtsstelle der Bezirksanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte im Zeitpunkt Ihrer Anzeigeerstattung unter einer erheblichen Ueberlastung stand und ich als Geschäftsleiter gezwungen war, Fälle, die im Vergleich zu anderen bereits pendenten oder neu eingehenden Fällen keinen besonders dringenden Handlungsbedarf aufwiesen, auf Halde zu legen, musste auch die Angelegenheit in Sachen gegen Schubiger vorderhand auf Halde gelegt werden. Erst nachdem sich der Handlungsbedarf nach Ihrer zweiten Vorsprache vom 5. März 1997 erhöht hatte und eine Zuteilung an einen Bezirksanwalt der BAK III auch möglich wurde, konnte das Geschäft BA lic.iur. Th. Brunner formell zugeteilt werden. Ihm obliegt seither die Bearbeitung der Untersuchung.

Dass ich Ihnen anlässlich der Besprechung vom 5. März 1997 gesagt haben soll, dass "die Untersuchung gegen die verantwortlichen Vorgesetzten Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin voll im Gange" seien, muss ich in Abrede stellen. Zum damaligen Zeitpunkt war eine formelle Strafuntersuchung ja noch gar nicht eröffnet, womit eine solche auch noch nicht im Gange sein konnte. Möglicherweise habe ich Ihnen gegenüber von den

vorerwähnten Abklärungen gesprochen, was Sie als Untersuchungshandlungen missverstanden haben dürften.

2. Zu den Vorwürfen an die Justiz im allgemeinen:

Soweit Sie am Verfahren bloss als Anzeigerstatter beteiligt sind, kommen Ihnen gemäss Zürcher Strafprozessordnung keine besonderen Verfahrensrechte zu. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Akteneinsicht, Ergreifung von Rechtsmitteln etc. Anders ist Ihre Stellung, wenn Sie als Geschädigter oder Angeschuldigter am Verfahren beteiligt sind. Die Strafuntersuchungen der zürcherischen Strafuntersuchungsbehörden sind nicht öffentlich. Der untersuchungsführende Bezirksanwalt ist auch nicht gehalten, über Verfahrensschritte die eigentlichen Verfahrensbeteiligten zu orientieren, zumindest solange nicht, als dadurch die Rechte der Betroffenen nicht tangiert werden. Es ist mit anderen Worten von aussen gesehen sehr schwierig, abzuschätzen, was in einer Strafuntersuchung konkret abläuft und es sollten aus dieser undifferenzierten Sicht auch keine voreiligen Schlüsse gezogen werden.

Im Gegensatz zum blossen Anzeigerstatter hat der Geschädigte bzw. der Angeschuldigte bestimmte Verfahrensrechte, welche es ihm erlauben, durch Erhebung von Anträgen oder Einlegung von Rechtsmitteln auf den Fortgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Diese Rechte sind Ausfluss eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Dass die Ausübung dieser Rechte der "Gegenpartei" unangelegentlich kommen und störend wirken kann, ist dabei in Kauf zu nehmen.

Entschieden bestreiten muss ich Ihre Unterstellung, dass die Justiz, konkret die angesprochene Bezirksanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, sich mit irgendwelchen "Organisationen" zusammenschliesse, um rechtschaffene und ehrliche Bürger zu vernichten. Der zürcherische Bezirksanwalt ist niemandem als dem Gesetz verpflichtet. Er wird es wohl auch tunlichst vermeiden, durch Handlungen auch nur den Anschein erwecken zu lassen, dass er nicht objektiv an die Sache herangeht und den Sachverhalt nicht unvoreingenommen beurteilt. Ein Grundsatz des zürcherischen Verfahrensrechtes ist denn auch, dass der Untersuchungsbeamte mit Ernst und Ruhe zu Werke gehen soll, dass er weder gegen Parteien noch gegen Zeugen sich Drohungen und Beleidigungen erlauben und sich aller Entstellung der Wahrheit enthalten muss (§ 19 Abs. 1 StPO).

Ich hoffe, meine Ausführungen werden helfen, die Sachlage etwas objektiver zu betrachten.

Mit freundlichen Grüssen
Bezirksanwaltschaft III
für den Kanton Zürich
Der Geschäftsleiter


lic.iur. Ch. Weber

Kopie z.K. an:

- Ombudsmann des Kantons Zürich, Herrn Markus Kägi, Mühlebachstr. 8, 8008 Zürich
- Bezirksanwalt lic.iur. Thomas Brunner, BAK III/Büro 9